

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“

**Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB**

13. Mai 2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

Ersteller	Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Unna – Der Landrat 25.04.2025</p>	<p>Der Rat der Stadt Schwerte hat am 13.09.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ beschlossen. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs deckt sich mit dem räumlichen Geltungsbereich des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schwerte, Flur 5 die Flurstücke 1256 und 1258. Das Plangebiet ist ca. 1,7 ha groß und liegt südlich der Heidestraße und nördlich des BAB A1. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Kreises Unna nicht als Altlastenverdachtsfläche erfasst.</p> <p>Gem. Abschnitt 2 der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wird der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Bundesbodenschutzgesetzgebung ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Bodenversiegelung und -verdichtung im Zuge der Baumaßnahme können zu einer Beeinträchtigung und dem Verlust der Bodenfunktionen führen. (bspw. Versickerung, Wasserspeicherung und -verfügbarkeit sowie die Durchwurzelbarkeit). Der Verlust solcher Funktionen stellt die Voraussetzung für eine schädliche Bodenveränderung (i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG) dar. Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführung nicht berücksichtigt sind die genannten Bodenfunktionen bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall gefährdet. Aufgrund dessen ist zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV bei Umsetzung der Maßnahme durch einen Sachkundigen eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung hat eine vergleichsweise geringe Detailschärfe. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ handelt, verweise ich an dieser Stelle auf meine Stellungnahme „<i>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte</i>“ vom 11.04.2024 (Aktenzeichen: 69.2 / 70 73 00 – 7 – 22/2025) welche ich im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgegeben habe.</p>	<p>Die nebenstehend aufgeführten Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sowie den sonstigen Hinweisen, die im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes seitens der Unteren Bodenschutzbehörde vorgetragen wurden, sind entsprechend in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 aufgenommen worden.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.</p>

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen demnach aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die von mir in der vorgenannten Stellungnahme genannten Punkte im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 berücksichtigt werden.</p>	
	<p>Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen vom Grundsatz her gegen die Planung einer Freiflächenphotovoltaik am vorgesehenen Standort keine Bedenken. Wichtig ist hierbei allerdings, dass die schutzwürdigen Biotopstrukturen unmittelbar angrenzend an die geplante Photovoltaikanlage zu keinem Zeitpunkt – also insbesondere auch während der Bauphase – beeinträchtigt werden (wie das gesetzlich geschützte Biotop BT-UN-01782 Nass- und Feuchtgrünlandbrachen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG entlang des südlich verlaufenden Lohbachtals, der geschützte Landschaftsbestandteil LB 43 Lohbachtal mit Zuläufen gem. rechtskräftigem Landschaftsplan auch im Westen der Anlage sowie generell überlagernd das Landschaftsschutzgebiet L 1 „Schwerter Wald“. Einzelheiten über die notwendigen Schutzmaßnahmen sind im parallel geführten Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Schwerte Nr. 34 „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ zu erarbeiten und verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Die umgebenden schützenswerten Biotope werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt. Die Modulreihen werden mit entsprechendem Abstand (5 m zur Böschungskante des Lohbachs) angeordnet.</p> <p>Während der Baumaßnahme ist durch Schutzmaßnahmen (Bauzaun entlang den Plangrenzen zum Geschützten Landschaftsbestandteil LB 43 Lohbachtal mit Nebenarmen (im Westen, Gesetzlich Geschütztem Biotop Nass- und Feuchtgrünlandbrache entlang des Lohbachtals im Süden und Kompenstationsflächen der Stadt Schwerte im Osten) dafür Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigungen auf die zu schützenden Flächen ausgehen.</p> <p>Entsprechend der nebenstehenden Anregung wird der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des FNP auf die Maßnahmenfläche der PV-Freiflächenanlage zurückgenommen.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden beachtet.</p>
	<p>Allerdings ist zu klären, warum der westliche Teil des Änderungsbereiches (Flurstück 1256) gänzlich als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden soll, zumal diese Fläche aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit (Geschützter Landschaftsbestandteil, Biotopverbundfläche) im o. a. neu aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 34 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden soll.</p>	

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

Wasserwerke Westfalen GmbH 24.04.2025	<p>Gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich einer Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostheide bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir regen für zukünftige Genehmigungsverfahren an, dass insbesondere in Wasserschutzgebieten auf die Verwendung von PFAS-Beschichteten Modulen verzichtet werden sollte. PFAS gelangen aufgrund ihrer Stoffeigenschaften leicht ins Grundwasser und können selbst durch Aktivkohlefilter nicht vollständig aus dem Trinkwasser entfernt werden. Wir befürworten, wenn bereits auf Bebauungsplanebene die Verwendung entsprechender Module ausgeschlossen werden könnte.</p>	<p>Hinsichtlich der Thematik der PFAS-Beschichtung von Modulen ist auf das Positionspapier des Bundesverbands der Energie- und Wasserswirtschaft BDEW vom 27. Juli 2023 zu verweisen. Zum Beschränkungsvorschlag von Per- und polyfluorinierten Alkylsubstanzen (PFAS) wird darin ausgeführt, dass „Anlagen und Nebenanlagen der erneuerbaren Energien sowie der Übertragung von elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Solange für Anlagen und Nebenanlagen der erneuerbaren Energien keine PFAS-freien Alternativen zu vertretbaren Kosten verfügbar sind, muss eine Verwendung von Produkten mit PFAS im Rahmen geeigneter Übergangsregelungen möglich bleiben.“ Konkret auf Photovoltaikmodule bezogen, wird eine Übergangsfrist von 6,5 Jahren als angemessen erachtet, um eine ausreichende Verfügbarkeit von Anlagen im Markt sowie ausreichende Anpassungszeiträume zu gewährleisten.</p> <p>Der Argumentation des BDEW folgend, sind bei zu vertretbaren Kosten verfügbaren PFAS-freien Alternativen bei der Layoutplanung solche Komponenten im Sinne des Gewässerschutzes zu präferieren. Da der Modulmarkt einer sehr starken Dynamik unterliegt, wird eine Verpflichtung im Rahmen der Bauleitplanung als unverhältnismäßig gegenüber dem Belang des überragenden öffentlichen Interesses gesehen.</p> <p>Die Wasserwerke Westfalen GmbH werden im späteren Genehmigungsverfahren beteiligt.</p>
--	---	---

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung

		Beschlussempfehlung: Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	--	--

Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken

- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 23.04.2025
- Stadt Dortmund – StA 61/2 Stadtentwicklung, Stellungnahme vom 16.04.2025
- Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 14.04.2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“

**Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

13. Mai 2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ersteller	Inhalt	Abwägungsvorschlag
Bürger 1.1 12.04.2025	<p>Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich eines Wasser Schutzzonen Gebietes Zone III, so dass die Wasserschutzzone vor Ordnung zu berücksichtigen ist. Es dürfen wegen möglicher Versickerung und Leckagen nur Trafostationen verbaut werden, in denen keine Öle benutzt werden. Aus diesem Grund ist auch die untere Wasserschutzbehörde zu beteiligen.</p> <p>Bei der Gestaltung der Fläche, die sich direkt neben einem bereits bestehenden Solar-kraftwerk befindet, sind vor allem einheimische (Blüh)-Pflanzen anzusiedeln, um Insekten anzusiedeln.</p> <p>Es soll eine Rückbau Verpflichtung beziehungsweise nur ein Baurecht auf Zeit für den direkten Zweck des Antragstellers festgeschrieben werden. Sämtliche Kosten der Bau-leitung sind vom Antragsteller zu tragen.</p>	<p>Die zum Wasserschutzgebiet III B zugehörige Schutzgebietsverordnung ist bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten. Die Untere Wasserschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken vorgetragen. Die Hinweise der Unteren Wasserschutzbehörde werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet.</p> <p>Die Fläche wird entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit einer artenreichen Regio-Saatgutmischung eingesät.</p> <p>Sobald die Nutzung als PV-Freiflächenanlage aufgegeben wird, erlischt das vorhabenbezogene Planungsrecht.</p> <p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden beachtet.</p>
Bürger 1.2 12.04.2025	<p>Aktuell sind über 90 % der für Fotovoltaik nutzbare Flächen in Schwerte nicht genutzt, dies gilt auch für Flächen an Groß Gebäuden wie zum Beispiel Industriehallen aber auch für einen nur circa 1500 m von der geplante Fläche entfernten gerade entstehenden Rastplatz (Lichtendorf Süd), der sich vollständig auf Schwerter Stadtgebiet befindet und mehr als 4 ha umfasst.</p>	<p>Die vorliegende Planung stimmt mit den Zielen und Grundsätzen gem. der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans überein. Mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (am 01.05.2024 in Kraft getreten) für den Ausbau der erneuerbaren Energien verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie maßvoll zu erweitern, um die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen. Dabei sollen die Belange der Landwirtschaft insoweit Berücksichtigung finden, dass die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für (raumbedeutsame) Freiflächen-Solarenergieanlagen nur dann gegeben ist, wenn Agri-</p>

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

		<p>Photovoltaikanlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion ermöglichen.</p> <p>Bei der Planung der PV-Freiflächenanlage „Ostenheide“ handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlage, da diese unter dem Flächenwert von 2 ha bleibt. Ebenso erfolgt hier keine Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden.</p> <p>Die Planung entspricht somit den Zielen der Landesplanung und wird von der Stadt Schwerte unterstützt.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
Bürger 2 16.04.2025	An Gebäuden sind bereits versiegelte Flächen vorhanden die man nutzen sollte, um die Natur und Nutzflächen zu schützen und zu erhalten. Die Umgebung wird aufgeheizt und so vielen Tieren, Insekten und Pflanzen Schaden zugefügt.	<p>Wie vorstehend dargelegt, ist die Anlage von PV-Freiflächenanlagen – neben der Nutzung von Gebäuden und bereits versiegelten Flächen für die Installation von PV-Anlagen – Bestandteil der Energiewende zur Reduktion des klimaschädlichen CO2-Ausstoßes durch fossile Energieträger.</p> <p>Ein relevanter Aufheizeffekt der Umgebung ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Fläche wird entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit einer artenreichen und insektenfreundlichen Regional-Saatgutmischung eingesät.</p> <p>Am Nordrand des Plangebiet wird eine Feldhecke gepflanzt., die insbesondere Vögeln</p>

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

		<p>einen geschützten Brut- und Lebensraum verschafft.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p>
--	--	---

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“

Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung der Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 2 BauGB

27. November 2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – förmliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ersteller	Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes 15.10.2025</p>	<p>das in Rede stehende Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der Bundesautobahn A 1 und tangiert die 100 m - Anbauverbotszone gem. § 9 (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Autobahn GmbH geäußert, sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die folgenden Hinweise und Beschränkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Durch die Lage des Plangebiets werden die Belange der Autobahn GmbH des Bundes tangiert. Daher sind für den Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide“ die nachstehenden Beschränkungen und Ergänzungen im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In die Planzeichnung der 20. FNP- Änderung sind die Anbauverbots- und Beschränkungszonen nach § 9 I und II FStrG aufzunehmen. - Sämtliche Nebenanlagen, insbesondere Trafostationen, Wechselrichter und Übergabe-stationen, sind innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone unzulässig. - Eine Blendwirkung des Verkehrs durch Photovoltaikmodule ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Es wird angeregt, eine gutachterliche Stellungnahme nachzureichen, in der dargelegt wird, dass eine Blendung zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann. - Durch den Betrieb sämtlicher Bestandteile der PV-Anlage, insbesondere Trafostationen, Wechselrichter und Übergabestationen innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone, sind Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Wechselwirkungen mit verkehrstechnischen Einrichtungen der Autobahn auszuschließen. - Hochbauten jeder Art sind gem. § 9 (1) FStrG innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht zulässig. Dieses betrifft auch alle Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Nebenanlagen, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche. Hierunter fallen auch sämtliche Erdbecken und sonstige Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächen-wassers. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen. - Gemäß § 9 (2) FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrens-freie Vorhaben) der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, 	<p>Das Plangebiet befindet sich etwa 120 m nördlich des äußeren Rands der Fahrbahn der Bundesautobahn A1. Die Anbauverbotszonen von 100 bzw. 40 m werden durch die Planung somit weder verletzt noch tangiert. Die Belange der Autobahn GmbH werden daher von der Planung nicht berührt, sodass die nachstehenden vorgebrachten Beschränkungen und Ergänzungen keiner Aufnahme in das Planverfahren bedürfen. Da die Anbauverbotszonen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen, kann dieser im Übrigen keine Festsetzungen oder Hinweise für diese Zonen formulieren. Den nachstehenden Einwänden der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die technische Planung sieht vor, die Photovoltaikmodule nach Süden hin auszurichten, wodurch es grundsätzlich zu Blendwirkungen durch Lichtreflexionen von den Modulen in Richtung der südlich des Plangebiets gelegenen Bundesautobahn A1 kommen kann. Jedoch wird das Plangebiet unmittelbar an seiner Südgrenze durch einen Bestand an hochgewachsener Vegetation abgeschirmt. Außerdem befindet sich entlang des Abschnitts der Bundesautobahn A1 südlich des Plangebiets eine Lärmschutzwand, welche einen weiteren Sichtschutz zwischen Photovoltaikmodulen und Fahrbahn schafft. Die Photovoltaikmodule sind daher in keiner Weise von der Bundesautobahn A1 aus sichtbar, sodass</p>

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – förmliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>erheblich geändert oder anders genutzt werden. Dies ist als Hinweis in den Bau- leitplan aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsver- fahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße au- ßerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befesti- gten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine An- lage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Be- hörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Be- trieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einer- seits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Ver- kehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu be- rücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Dies ist als Hinweis in den Bau- leitplan aufzunehmen. - Staubentwicklung während der Bautätigkeit und im Regelbetrieb ist durch geeig- nete Maßnahmen zu unterbinden. Ausgehend vom Straßengrundstück dürfen keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. - Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 (6) FStrG keine Anlagen der Au- ßenwerbung zulässig. In der daran anschließenden 100 m - Anbaubeschrän- kungszone bedürfen alle Werbeanlagen der Zustimmung bzw. Genehmigung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Sofern Werbeanlagen außerhalb der An- baubeschränkungszone von der Autobahn eingesehen werden können, ist das Fernstraßen-Bundesamt ebenfalls zu beteiligen, um die Anlagen hinsichtlich der Verkehrssicherheitsbelange bewerten zu können (§ 33 StVO). Die Verbots- und Genehmigungspflicht betrifft auch alle temporären Anlagen und Schilder. - Beleuchtungs- und Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder Ablenkung der Verkehrs- teilnehmer beeinträchtigt werden. Auf eine hinreichende Abschirmung der Frei- raum- und Außenbeleuchtung zur Autobahn ist zu achten. Die Leuchtpunkthöhen der einzelnen Lichtquellen sind möglichst niedrig zu wählen, um eine Beeinträch- tigung der Verkehrsteilnehmer ausschließen zu können. Mobile Anlagen und 	<p>Blendwirkungen auf die Fahrbahn durch die Photovoltaikmodule ausgeschlossen werden können.</p> <p>Unabhängig hiervon sind Reflexionen bei neuen Modulen, die den aktuellen Stand der technischen Entwicklung abbilden, nur in ge- ringem Umfang zu erwarten. Zur Vermeidung von Effizienzverlusten sind die mattdunklen Moduloberflächen regelmäßig mit Antireflexionsbeschichtungen ausgestattet. Die Gefahr einer Blendwirkung ist aufgrund der Modul- konstruktion weitgehend ausgeschlossen.</p> <p>Maßnahmen zum Blendschutz sowie die Er- stellung einer gutachterlichen Stellungnahme sind daher nicht notwendig.</p> <p>Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kom- men Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wel- len und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte. Beeinträchtigun- gen durch elektromagnetische Wechselwir- kungen mit verkehrstechnischen Einrichtun- gen der Autobahn können daher ausgeschlos- sen werden.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
--	--	--

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – förmliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>Fahrzeugbeleuchtungen sind durch wirksame bauliche Maßnahmen zur Autobahn abzuschirmen. Dies ist als Hinweis in den Bauleitplan aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern planfestgestellte oder / und vorhandene Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes durch Eingriffe oder Maßnahmen der vorliegenden Planung (z.B. Baulücken oder Schutzstreifen) überplant oder beschränkt werden, sind hierfür entsprechende Ersatzflächen in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden im aktuellen Verfahren auszuweisen. Können die vorgegebenen Entwicklungsziele z. B. durch Schutzstreifenbeschränkungen nicht mehr erreicht werden, ist für die entsprechenden Flächen ein ausreichender Ersatz nach Ökopunkten vorzusehen. Die von der Maßnahme betroffenen Ausgleichsflächen sind nach Beendigung der örtlichen Bautätigkeiten unverzüglich und wieder ordnungsgemäß vom Antragsteller herzustellen. - Den Grundstücken der Bundesautobahn darf kein Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und der Erschließungsstraße zugeführt werden. - Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz oder ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. - Es ist zu beachten, dass die vorstehenden Ausführungen lediglich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgegeben werden und diese keine Mitwirkung am Zustandekommen des Bebauungsplans im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG darstellen. <p>Um eine Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	
Kreis Unna – Bauen und Planen 10.10.2025	<p>aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes erhebe ich keine Bedenken. Der Gelungsbereich ist verkleinert worden. Hier wird der Hinweis gegeben, die Flächenangaben auf Seite 9 des Umweltberichtes (Stand: Mai 2025) zu überprüfen, um den Schutz unmittelbar angrenzender Biotope gewährleisten zu können.</p>	<p>Die Flächenangaben im Umweltbericht wurden geprüft und angepasst.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
Landwirtschaftskammer NRW 24.09.2025	<p>landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Nahrungsmittelproduktion und sind unverzichtbar für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die in Rede stehende Fläche ist ca. 1,3 ha groß und wird als Acker bewirtschaftet. Die Bodenqualität liegt bei 60 Bodenpunkten.</p> <p>Die Nutzung solch hochwertiger Nutzflächen zur Stromerzeugung ist agrarstrukturell</p>	<p>Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist der Schutz und Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsflächen verankert. Der Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und</p>

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – förmliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

	<p>unverträglich.</p> <p>Das o. g. Vorhaben wird von hier aus abgelehnt.</p> <p>Bevor landwirtschaftliche Nutzflächen mit FFPV bebaut werden, sollten PV-Anlagen auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen und durch eine Alternativprüfung zu identifizieren.</p> <p>Agri-Photovoltaikanlagen < 10 ha können als agrarstrukturell verträglich bewertet werden, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche parallel zur Stromerzeugung weiterhin möglich ist. Für die Definition der Agri-Photovoltaikanlage ist die DIN SPEC 91434 verbindlich anzuwenden.</p>	<p>„Betriebsstandorte“ stellt jedoch kein verbindliches Planungsziel dar, sondern ist als Grundsatz ausgestaltet. Das bedeutet, dass er im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt, aber nicht zwingend umgesetzt werden muss.</p> <p>Um zu vermeiden, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Nutzflächen treten, schränkt der LEP NRW Freiflächenphotovoltaikanlagen in Ziel 10.2-5 deutlich ein. Demnach ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für Photovoltaikanlagen nur ausnahmsweise zulässig, und zwar an Standorten entlang von Bundesfernstraßen, sofern die dort im Regionalplan festgelegten Schutz- und Naturfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Frei- und Agrarbereichs gemäß Festlegung im Regionalplan Ruhr. Südlich der Fläche verläuft außerdem die Bundesautobahn A1. Zudem wurde durch die Regionalplanungsbehörde im Zuge einer landesplanerischen Anfrage bestätigt, dass die Anpassung der 20. Änderung des FNP an die Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.</p> <p>Die vorliegende Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage geschieht außerdem vor dem Hintergrund des im Frühjahr 2024 durchgeführten Änderungsverfahrens des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien u. a. mit dem Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen in NRW maßvoll zu erweitern. Dabei wird neben der Windenergie auch der Solarenergie ein überragendes öffentliches Interesse beigewogen. Zudem</p>
--	--	--

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – förmliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

		<p>nimmt die Begründung der LEP-Änderung zur Solarenergie Bezug auf die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), durch die der Ausbau von Solarenergie deutschlandweit erheblich gesteigert wird. Dabei ist etwa die Hälfte des Ausbaus auf Dach- und Freiflächen zu realisieren. Um das Erreichen dieses Ziels in NRW zu unterstützen, muss der Ausbau von Photovoltaikanlagen erheblich gesteigert werden, insbesondere jedoch im Bereich der Freiflächenphotovoltaik, da von der in NRW installierten Photovoltaikleistung nur etwa 6 % auf Freiflächenphotovoltaikanlagen entfallen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, hier der Freiflächenphotovoltaik, im Rahmen des Klimaschutzes dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche des Plangebiets vorgezogen.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>
Wasserwerke Westfalen GmbH 06.10.2025	die Belange des Gewässerschutzes werden im Entwurf des Bebauungsplans bzw. in der FNP-Änderung bereits im Wesentlichen berücksichtigt. Ergänzend dazu regen wir an, die Regelungen des beigefügten Leitfadens „Empfehlungen zur Nutzung von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten“ in die vorgenannten Unterlagen aufzunehmen.	In der vorstehenden Stellungnahme wird bestätigt, dass die Belange des Gewässerschutzes im Entwurf des Bebauungsplans bereits im Wesentlichen berücksichtigt werden. Da die „Empfehlungen zur Nutzung von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten“ im angeführten Leitfaden weitgehend technischer Natur sind oder sich auf den Betrieb der PV-Anlagen beziehen, wird davon abgesehen, die Empfehlungen auf Ebene der Bauleitplanung

20. Änderung des Flächennutzungsplanes „FFPV Auf der Ostenheide“ der Stadt Schwerte – förmliche Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

		<p>aufzunehmen. Stattdessen wird auf die nachfolgenden Genehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
--	--	---

Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken

- Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 01.10.2025
- Ruhrverband, Stellungnahme vom 18.09.2025
- Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Stellungnahme vom 01.10.2025
- Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 07.10.2025
- Ampriion GmbH
- PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 11.09.2025
- Thyssengas GmbH; Stellungnahme vom 16.09.2025
- Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 11.09.2025